

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs-
und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung)
vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Ziff. I erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Für Reihengräber

1.1 Kinder bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	700,00 €
1.2 Kinder bis zum vollendetem 5. Lebensjahr, anonym	980,00 €
1.3 über 5 Jahre alte Personen	1.400,00 €
1.4 über 5 Jahre alte Personen, anonym	2.030,00 €
1.5 Urnen	1.050,00 €
1.6 Urnen, anonym	1.470,00 €
1.7 Aschestreufeld	1.176,00 €

2. Für Wahlgräber

2.1 Wahlgräber je Stelle	1.530,00 €
2.2 Urnengräber je Stelle	1.170,00 €
2.3 Urnenwahlgrabstätte „Baumbestattung“ ohne Gedenktafel je Stelle	1.560,00 €
2.4 Pflegefreie Grabstätten im Rasenfeld je Stelle	2.160,00 €
2.5 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

2. Ziff. II.1 erhält folgende Fassung:

Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je angefangenen Tag	41,00 €
--	---------

3. Ziff. IV. erhält folgende Fassung:

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

1.	Nutzung der Trauerhalle (einschl. der Dekorationen)	217,00 €
2.	Gedenktafel im Zusammenhang mit der Überlassung eines Baumgrabes je Stelle	250,00 €
3.	Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und Stelle	
3.1	Für Reihengräber gem. Ziff. I. 1.1; I. 1.3; I. 1.5; I. 1.7	
3.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	27,00 €
3.1.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	40,00 €
3.1.3	Urnen	20,00 €
3.2	Für Wahlgräber gem. Ziff. I.2.1; I. 2.2	
3.2.1	Wahlgräber je Stelle	40,00 €
3.2.3	Urnengräber je Stelle	20,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.